

Sehr geehrte Eltern,

heute sende ich Ihnen die angekündigten Informationen zum Schulbeginn am 04.01.2021. Ich habe die wichtigsten Bestimmungen zusammengefasst und für die Grundschule Mühlenbeck angepasst. Als Anlage sende ich Ihnen das Antragsformular für die Notbetreuung. Dies finden Sie auf mehreren Internetseiten. Gleichzeitig möchte ich darauf hinweisen, dass die Lehrer, die von mir in der Notbetreuung eingesetzt werden, nicht gleichzeitig ihre Schüler im Distanzlernen betreuen können. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Um den möglichst reibungslosen Ablauf organisieren zu können, ist es sehr wichtig, dass Sie den Klassenlehrern die Teilnahme an der Notbetreuung bis 30.12.2020 melden.

Notbetreuung für Schulkinder der Klassen 1 bis 4 – Ausnahmen 5 und 6

Ab 4. Januar 2021 werden alle Schülerinnen und Schüler **ausschließlich im Distanzunterricht** unterrichtet, das gilt auch für die Grundschul Kinder der Klassen 1 bis 4.

Für die Unterrichtszeit wird eine Notbetreuung der Grundschule organisiert.

Die Notbetreuung **umfasst die Unterrichtszeit** der Kinder. In der Notbetreuung gewährleistet die Schule, dass die Kinder die Aufgaben bearbeiten können, die ihnen für die Zeit des Distanzunterrichts aufgegeben wurden. Es gilt jeweils, dass die Aufsicht durch die Schule bis zu 15 Minuten vor Beginn und nach Ende der Teilnahme der Kinder an der Notbetreuung umfasst. Diese Zeit soll bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden, wenn Fahrkinder die Notbetreuung besuchen und auf Grund der Abfahrtszeiten eine Beaufsichtigung notwendig ist.

Bei der **Gruppenbildung für die Notbetreuung** gilt der Hygieneplan Schule. Dieser sieht u.a. vor, dass der Unterricht – soweit möglich – in **festen Lerngruppen** (Klassen, Kurse) durchzuführen ist, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Dementsprechend ist bei der Gruppenbildung auf **feste Bezugspersonen** mit möglichst wenig Personalwechsel zu achten. Den Gruppen werden **feste Räume** zuzuordnen. Die Gruppenstärke an der Grundschule Mühlenbeck beträgt maximal 13 Schüler, damit der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann.

Kinder können zu **definierten Betreuungsgruppen** zusammengefasst werden, so dass es zur Auflösung bisheriger Gruppenstrukturen (Klassen) kommen kann, wobei dies möglichst so beschränkt wird, dass nur Kinder aus Parallelklassen bzw. zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen zu einer Betreuungsgruppe zusammengefasst werden.

Die Zusammensetzung der Gruppen und der zugewiesenen Betreuer wird tagaktuell dokumentiert (Namen der Kinder und der Betreuungszeiten, Namen der Betreuer und der Einsatzzeiten).

Anspruch auf eine Notbetreuung

Einen Anspruch auf eine Notbetreuung haben Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind sowie Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten in nachfolgenden kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann:

1. im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, den stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
2. als Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung oder als Lehrkraft in der Notbetreuung,

3. zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
4. bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz, bei der Feuerwehr und bei der Bundeswehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
5. der Rechtspflege,
6. im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
7. der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation, die Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
8. der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
9. als Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
10. der Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
11. in der Veterinärmedizin,
12. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
13. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
14. in freiwilligen Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige.

Kinder haben grundsätzlich einen Anspruch auf eine Notbetreuung, wenn eine sorgeberechtigte Person im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist. Dieser Anspruch besteht auch für Kinder der fünften und sechsten Jahrgangsstufe.

Der Landkreis Oberhavel (Jugendamt) prüft und bescheidet den Anspruch auf Notbetreuung.

Welche Regelungen ab dem 11. Januar 2021 gelten werden, entscheidet sich angesichts der Entwicklung des Infektionsgeschehens in der 1. Kalenderwoche 2021 im Zuge der Abstimmung einer erneuten Änderung der Eindämmungsverordnung.

Der Antrag ist an folgende E-Mailadresse zuzusenden: **notbetreuung@oberhavel.de**

Ich bin sicher, dass wir gemeinsam diese Herausforderung bewältigen werden. Die Kinder dürfen auch in die Notbetreuung geschickt werden, wenn der Landkreis dem Antrag nicht fristgemäß zugestimmt hat.

Mit freundlichen Grüßen

R. Körber